

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

22. September 2021

Teilkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 sind die Kantone zur Stellungnahme zur Teilkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (und zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Teilkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

Mit der Inkraftsetzung der drei Bestimmungen des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) auf den 1. Oktober 2021, die keiner Konkretisierung auf Verordnungsstufe bedürfen (Art. 1a, 2a und 3a Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten [ZentG]), sind wir einverstanden. Die Bestimmungen haben keine direkte Anwendung auf die Kantone. Es sind daher auch keine kantonalen Ausführungsbestimmungen notwendig.

2. Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT)

2.1

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgeschlagenen Erneuerungen der rechtlichen Grundlagen und die damit einhergehenden zusätzlichen Instrumente für den Umgang mit terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern grundsätzlich befürwortet. Die Polizei ist darauf angewiesen, dass die rechtlichen Grundlagen klar definiert sind, um ihre Arbeit korrekt und im Sinne des Gesetzes ausüben zu können. Die Präventivarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus wird massiv erleichtert. Denn mit den ergänzenden Hilfsmitteln kann die Polizei bereits einschreiten, wenn konkrete und aktuelle Anhaltspunkte vorliegen, dass von einer Person eine terroristische Gefahr ausgeht. Besonders erwähnenswert ist der erweiterte Datenaustausch, was zu einer besseren und ausgedehnten Informationslage für alle mit den Sachverhalten befassten Behörden führt. Diese Ausweitung und noch andere zusätzlichen Instrumente erlauben es den betreffenden Behörden, frühestmöglich Gefährdungen durch Terrorismus und gewalttätigem Extremismus zu erkennen und zu bekämpfen.

Zu einzelnen Punkten nehmen wir nachfolgend wie folgt Stellung:

2.2

Art. 4 ZentG regelt, welche Behörden und Amtsstellen zur Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP) und zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die einzelnen Behörden werden in der Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei (ZentV) definiert. Aufgrund der Unsicherheit in der Praxis, welche Behörden unter die Auflistung fallen, soll in Art. 4 Abs. 1 nZentV eine Konkretisierung vorgenommen werden, die auf Ersuchen der BKP zur Zusammenarbeit und Erteilung von Auskünften gemäss Art. 4 ZentG verpflichtet sind. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Schaffung von Klarheit sehr, wodurch der Informationsaustausch zwischen den Behörden bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus gestärkt wird. Allerdings haben die Behörden nach Art. 4 Abs. 1 nZentV bloss eine Auskunftspflicht auf Ersuchen der BKP hin. Dies bedeutet, dass es den Behörden nicht erlaubt ist, spontan und ohne konkrete Anfrage entsprechende Informationen mit der BKP zu teilen. Nach Art. 4 Abs. 1 ZentG sind die dort umschriebenen Behörden "zur Zusammenarbeit und fallweisen Auskunft" an die jeweilige Zentralstelle verpflichtet. Nach der Teleologie dieser Bestimmung soll die Zusammenarbeits- und Auskunftsverpflichtung die Informationsbeschaffung der Zentralstelle nach Art. 3 ZentG ermöglichen und erleichtern. Demnach kann Art. 4 Abs. 1 ZentG nur so ausgelegt werden, dass diese Bestimmung eine spontane Informationsweitergabe an die entsprechende Zentralstelle mitumfasst. Um wirksam gegen Gefährderinnen und Gefährder vorgehen zu können und um Gefahren rechtzeitig abzuwehren, sind die entsprechenden Behördeninformationen eine notwendige Schlüsselressource. Die bestimmten Behörden müssen damit in der Lage sein, aktiv und gezielt essenzielle Informationen an die zuständige Zentralstelle weiterzugeben. Eine zu enge Auslegung der Bestimmung würde dazu führen, dass die zuständige Zentralstelle Informationen teilweise gar nicht oder nur lückenhaft besitzt und deshalb die geforderte Zusammenarbeit sowie die Terrorismusbekämpfung gehemmt würde.

Vor diesem Hintergrund müsste auf Verordnungsstufe präzisiert werden, dass die Behörden gemäss Art. 4 Abs. 1 ZentG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 nZentV berechtigt sind, der BKP als Zentralstelle Wahrnehmungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Terrorismus spontan mitzuteilen – natürlich stets nach einer Güterabwägung zwischen Geheimhaltungsverpflichtungen der entsprechenden Behörde und dem übergeordneten Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr in den Bereichen des Terrorismus und der organisierten Kriminalität. Eine solche Präzisierung ist auf Verordnungsstufe realisierbar, wobei weder der Rahmen von Art. 4 ZentG gesprengt noch gegen die allgemeinen Voraussetzungen der Gesetzesdelegation verstossen würde.

2.3

Der Anhang der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) legt für den Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) und die Entschädigungen für die Mitwirkungspflichtigen bei den verschiedenen Auskunfts- und Überwachungstypen fest. Neu werden auch die Gebühren und Entschädigungen für Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder aufgelistet. Generell wurden die Gebührenansätze für Überwachungstypen erhöht. Bereits im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der GebV-ÜPF hat sich die Mehrheit der Kantone gegen weitere Erhöhungen der Kosten der Fernmeldeüberwachung ausgesprochen. Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen, auch für Mobilfunklokalisierungen terroristischer Gefährderinnen und Gefährder, sind daher nochmals zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- nicola.hofer@fedpol.admin.ch